

Beschluss vom 13. Juli 2026

ZK2 2025 44

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsident Jonas Rüegg,
Kantonsrichter Veronika Bürgler Trutmann und Pius Kistler,
Gerichtsschreiberin Cornelia Spörri-Kessler.

In Sachen

A. _____,
Kläger und Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwältin B. _____,

gegen

C. _____,
Beschwerdegegner,

betreffend

unentgeltliche Rechtspflege
(Beschwerde gegen die Verfügung des C. _____ vom 6. Juni 2025, ZGO
2024 12);-

hat die 2. Zivilkammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. a) Am 30. September 2024 erhob A._____ (Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Schwyz Klage gegen D._____ (Beklagte 1), E._____ (Beklagter 2) sowie F._____ (Beklagter 3) und beantragte was folgt (Viact. 1):

1. Es sei der Nachlass des G._____ (nachfolgend „Erblasser“), festzustellen, d. h. es sei festzustellen, dass der Nachlass CHF 359'712, ev. wie viel, umfasst und sich wie folgt zusammensetzt (abschliessende Bezifferung vorbehalten):

[...]

- 2.
- 2.1 Es sei festzustellen, dass der Kläger Alleinerbe im Nachlass des Erblassers und Alleineigentümer sämtlicher darin enthaltenen Aktiven und Passiven gemäss den Feststellungen nach Rechtsbegehren Ziffer 1 ist.
- 2.2 Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziffer 2.1 hiervor sei der Nachlass des am _____ verstorbenen G._____ zu teilen, wobei:

[...]

3. [Anweisung an Grundbuchamt]
4. [Anweisung an H._____ AG (Bank I)]
5. [Auskunftsbegehren]
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Beklagten.

Gleichzeitig stellte er die folgenden Verfahrensanhänge:

1. [Gelegenheit Ergänzung sowie Aktualisierung und abschliessende Bezifferung der Rechtsbegehren Ziffer 1 und 2 im Sinne von Art. 85 Abs. 2 ZPO]
2. Es sei dem Kläger die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung zu bewilligen und RA B. _____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin einzusetzen.
3. Es sei vorab bzw. vor weiteren Verfahrensschritten über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung zu entscheiden und auf die Einforderung eines Gerichtskostenvorschusses vom Kläger bis zum rechtskräftigen Entscheid darüber zu verzichten.

Während die Beklagte 1 mit Klageantwort vom 22. Oktober 2024 (Posteingang) mitteilte, sie werde keine Strafklage machen, sich aber auf das Testament ihres Vaters verlassen (Vi-act. 5), verlangten die Beklagten 2 und 3 am 14. Januar 2025 Folgendes (Vi-act. 9):

1. [Feststellung und Teilung Nachlass bzw. Pflichtteilsberechnungsmasse unter Hinzurechnung geldwerter Vorteile/Leistungen zugunsten Kläger und Beklagte 1]
2. [Herabsetzung letztwillige Verfügung vom 14. September 2006 sowie lebzeitige Vorteile/Leistungen zugunsten Kläger und Beklagte 1 und Zusprache erbrechtlicher Pflichtteil von je 3/16 bzw. wieviel nebst Zins von 5 % seit dem 12.1.2021]
3. [Teilung mit Übernahme Nachlassgrundstück durch Kläger]
4. [Eventualrechtsbegehren: Teilung mit öffentlicher Versteigerung Nachlassgrundstück]
5. [Auskunftsbegehren]
6. [Gelegenheit Bezifferung Erbanteile und Parteientschädigungen gestützt auf Art. 85 Abs. 2 ZPO]

7. [Ordnung aller anderen Vorkehrungen und Abklärungen durch Richter zwecks Vorbereitung und Durchführung Nachlassteilung gemäss Ziffer 1-6]
8. [Abweisung anderslautende und abweichende Rechtsbegehren des Klägers und der Beklagten 1, sofern Eintreten]
9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers, eventuell zu Lasten der Beklagten 1, soweit sich diese den Rechtsbegehren der Beklagten 2 und 3 widersetzen sollte.

Nach der im Hinblick auf eine Einigung erfolgten Edition von klägerischen Belegen, dem Einholen einer Verkehrswertschätzung über die Liegenschaft Nr. xx (vgl. Vi-act. 14 und 19), sowie fehlender Einigungen der Parteien an den Instruktionsverhandlungen vom 14. März 2025 und 5. Juni 2025 (Vi-act. 12 und 27), beschränkte C._____ das Verfahren am 6. Juni 2025 (angef. Verfügung) auf das klägerische Rechtsbegehren Ziff. 2.1 bzw. auf die Frage, ob der Kläger Alleinerbe und Alleineigentümer der sich im Nachlass befindlichen Aktiven und Passiven sei (Dispositivziffer 1), und wies das Gesuch des Klägers auf unentgeltliche Rechtspflege ab (Dispositivziffer 2). Gerichtskosten erhob er mit Verweis auf Art. 119 Abs. 6 ZPO nicht (Dispositivziffer 3).

b) Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 20. Juni 2025 fristgerecht Beschwerde mit den folgenden Anträgen (KG-act. 1):

1. Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung sei aufzuheben und das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung vom 30. September 2024 sei gutzuheissen.
2. Eventualiter sei die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates / Vorinstanz.

Gleichzeitig stellte er die folgenden Verfahrensanhänge:

1. Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung zu gewähren und RA B. _____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin einzusetzen.
2. Es sei auf die Einforderung eines Gerichtskostenvorschusses vom Beschwerdeführer bis zum rechtskräftigen Entscheid über den vorstehenden Verfahrensanhänger Ziff. 1 zu verzichten.

Die Aktenüberweisungsverfügung des C. _____ mit vernehmlassenden Bemerkungen datiert vom 30. Juni 2025 (KG-act. 3) und eine weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 7. Juli 2025 (KG-act. 5).

2. Mit Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer darf eine Replik nicht dazu verwenden, die Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (BGer 4A_487/2014 vom 28. Oktober 2014 E. 1.2.4). Die Beschwerdeinstanz wendet das Recht sodann von Amtes wegen an, weshalb sie die Beschwerde auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen kann (OG ZH PS220099 vom 11. August 2022 E. II./5.1 mit Verweisen). Das Vorbringen neuer Anträge, neuer Tatsachenbehauptungen und neuer Beweismittel ist im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen. Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz dient ausschliesslich der Rechtskontrolle des angefochtenen Entscheids und hat nicht den Zweck, das erstinstanzliche Verfahren fortzusetzen. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, 4. A. 2025, Art. 326

ZPO N 3 f.; Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 326 ZPO N 1 f.).

3. Der Beschwerdegegner stellte vernehmlassend das ergänzende Ersuchen, die Involvierung der Gegenparteien in das Verfahren im Sinne von Art. 119 Abs. 3 ZPO zu prüfen, nachdem es um die (fehlende) Aussichtslosigkeit des Gesuchs gehe (KG-act. 3). Der Beschwerdeführer hält dafür, die Gegenparteien nicht in das Beschwerdeverfahren zu involvieren, eventualiter sei eine blossе Anhörung zur abstrakten Frage der Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens Ziffer 2.1 durchzuführen (KG-act. 5).

Die Gegenpartei des Hauptprozesses ist im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich nicht förmlich Partei. Nebst dem im Gesetz genannten zwingenden Fall (vgl. Art. 119 Abs. 3 Satz 3 ZPO) kann die Gegenpartei aber stets fakultativ angehört werden (vgl. Art. 119 Abs. 3 Satz 2 ZPO), weil sie oft zur Abklärung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie vor allem der Erfolgsaussichten beitragen kann (Huber, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 119 ZPO N 23; Rüegg/Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 119 ZPO N 9). Aufgrund der Kann-Formulierung liegt es im richterlichen Ermessen, ob die Gegenpartei des Hauptverfahrens fakultativ angehört werden soll (Sarbach, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, 2. A. 2026, Art. 119 ZPO N 115). Nachdem sich bei den vorinstanzlichen Akten die Klageantworten der Beklagten befinden und die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers zu verneinen ist, weshalb auf eine Prüfung der Nichtaussichtslosigkeit des klägerischen Rechtsbegehrens verzichtet wird (vgl. E. 5d unten), erübrigt sich dies vorliegend.

4. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Vorinstanz es trotz seines ausdrücklichen Antrags unterlassen habe, umgehend nach Eingang über das Gesuch zu entscheiden.

a) Aufgrund der umfangreichen Prozesshandlungen sind nach dem Dafürhalten des Beschwerdeführers bereits erhebliche Anwalts- und Prozesskosten entstanden, die er bei einer Abweisung zu tragen hätte. Dies seien neben der Spruchgebühr inkl. Kosten der Beweisabnahmen (die er überdies nicht beantragt habe) die eigenen Anwaltskosten (insbesondere für die Klage sowie Teilnahme an zwei Verhandlungen) sowie eine an die Gegenpartei zu entrichtende Parteientschädigung (KG-act. 1 Rz 66). Der Beschwerdegegner führte vernehmlassend aus, dass ohne eine Stellungnahme der Gegenpartei nicht einmal eine summarische Prüfung der (fehlenden) Aussichtslosigkeit erfolgen könne. Die Teilnahme an einer auf reine Vergleichszwecke beschränkte Instruktionsverhandlung – hier mit der Fortsetzung nach dem Einholen eines Gutachtens auf Antrag der Parteien – müsse ebenfalls zulässig sein, ohne vorgängig über das Gesuch zu befinden, zumal es gerade darum gehe, den Parteien eine (unpräjudizielle) Einschätzung der Rechtslage geben zu können. Die Kosten für das Gutachten seien im Übrigen von den Beklagten übernommen worden, weshalb für den Beschwerdeführer (inkl. Rechtsvertretung) keine weiteren Aufwendungen entstanden seien (KG-act. 3). Der Beschwerdeführer hielt dem wiederum entgegen, dass die Kosten für das Gutachten nicht definitiv den Beklagten auferlegt worden seien. Wenn er nicht in der Lage sei, den Gerichtskostenvorschuss zu bezahlen und auf seine Klage nicht eingetreten werde, sei davon auszugehen, dass diese Kosten zu den Gerichtskosten geschlagen und ihm auferlegt würden. Komme hinzu, dass durch das Einholen des Gutachtens auch bei der Rechtsvertretung entsprechende Kosten entstanden seien, namentlich für die Durchführung und Prüfung des Gutachtens im Hinblick auf die zweite Instruktionsverhandlung (KG-act. 5).

b) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Endentscheid bzw. im Rahmen der Kostenregelung in denjenigen Fällen nicht zu beanstanden, in denen das Gesuch mit der Eingabe in der Hauptsache verbunden wird und keine weiteren Vorkehren des Rechtsvertreters erforderlich sind. Anders verhält es sich indes, wenn der Rechtsvertreter nach Einreichung des Gesuchs gehalten ist, weitere Verfahrensschritte zu unternehmen. Diesfalls ist es unabdingbar, dass die Behörden über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung umgehend entscheiden, damit Klient und Rechtsvertreter sich über das finanzielle Verfahrensrisiko Klarheit verschaffen können. Der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung würde seines Gehalts entleert, wenn die Behörden den Entscheid über das Gesuch hinausschieben, um es im Rahmen der Kostenregelung abzuweisen. Im Hinblick auf das aus Art. 29 Abs. 1 BV abgeleitete Fairnessgebot folgt daher aus dem verfassungsrechtlichen Rechtspflegeanspruch nach Art. 29 Abs. 3 BV, dass über ein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung in der Regel zu entscheiden ist, bevor die gesuchstellende Person weitere, in erheblichem Masse Kosten verursachende prozessuale Schritte unternimmt (BGer 7B_189/2024 vom 18. September 2024 E. 2.1; siehe auch Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, N 926 f.; Sarbach, a.a.O., Art. 117 ZPO N 257 und Art. 119 ZPO N 55 f.; Emmel, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I, 4. A. 2025, Art. 119 ZPO N 14).

c) Bei der Beurteilung der konkreten Frage stehen die Vorkehren des Rechtsvertreters im Zentrum, weshalb der Spruchgebühr sowie den Kosten für Beweisabnahmen keine Bedeutung zukommt. Entsprechendes gilt für eine allfällige, an die Gegenpartei zu entrichtende Parteienschädigung, weil die unentgeltliche Rechtspflege nicht von der Bezahlung einer Parteienschädigung an die Gegenpartei befreit (vgl. Art. 118 Abs. 3 ZPO) und keine Sicher-

stellung der gegnerischen Parteikosten beantragt wurde. In welchem konkreten Umfang dem Beschwerdeführer bzw. seinem Rechtsvertreter nach seiner Gesuchseinreichung oder dem ersten Schriftenwechsel weiterer, nennenswerter bzw. erheblicher Aufwand entstand, lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer nennt an Anwaltskosten nebst dem einfachen Schriftenwechsel, wobei die Klage ohnehin nicht nach, sondern gleichzeitig mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht wurde, lediglich pauschal die Teilnahme an zwei (Instruktions-)Verhandlungen (vgl. KG-act. 1 Rz 65 f.). Seine Vorbringen in der Stellungnahme vom 7. Juli 2025 erfolgen verspätet (vgl. E. 2 oben) und lassen im Übrigen ebenso wenig Schlüsse darauf zu, ob tatsächlich in erheblichem Masse Kosten verursachende prozessuale Schritte erforderlich wurden. Festzustellen ist jedenfalls, dass der Beschwerdegegner vor dem Endentscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entschied, wie auch ohne zuvor eine Stellungnahme zum Gutachten einzuholen. Ohnehin hätte eine allfällige Verletzung des Rechtsverzögerungsgebots gemäss Art. 29 Abs. 1 BV nicht zur Folge, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege automatisch gutzuheissen wäre. Der Gesuchsteller kann seinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht losgelöst von den Anspruchsvoraussetzungen einfach daraus ableiten, dass sich das Gericht nicht an die genannten Vorgaben zum Entscheidungszeitpunkt hielt. Die Voraussetzungen müssen auch in diesem Fall erfüllt sein, andernfalls das Gesuch nicht bewilligt werden kann (Sarbach, a.a.O., Art. 119 ZPO N 56a; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 930; BGer 5A_981/2025 vom 5. März 2026 E. 3.2; BGer 5A_641/2023 vom 22. März 2024 E. 4.2.2; BGer 5A_789/2023 vom 13. Dezember 2023 E. 3.5.2.2; siehe auch KG SZ ZK1 2015 38 und 41 sowie ZK2 2015 39 vom 15. Dezember 2015 E. 4b und c). Selbst im Falle einer Verletzung von Art. 29 BV könnte der Beschwerdeführer hieraus daher nichts zu seinen Gunsten ableiten (BGer 5A_641/2023 vom 22. März 2024 E. 4.3). Eine allfällige Verletzung des Rechtsverzögerungsgebots wäre mit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde (Art. 319 lit. c ZPO) zu rügen gewesen

(BGer 5A_62/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 5.2). Im vorliegenden Zusammenhang der Beschwerde gegen die Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher so oder anders zu prüfen, ob der Beschwerdegegner die Voraussetzungen der Mittel- und/oder Nichtaussichtslosigkeit zu Recht verneinte.

5. Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist zunächst vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 117 lit. a ZPO).

a) Als mittellos bzw. bedürftig gilt eine Person, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne diejenigen Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (BGE 144 III 531 E. 4.1; Emmel, a.a.O., Art. 117 ZPO N 4). Zur Beurteilung der Mittellosigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend (BGE 141 III 369 E. 4.1; BGE 143 I 328 E. 3.2; BGer 5A_716/2018 vom 27. November 2018 E. 3.2; Emmel, a.a.O., Art. 117 ZPO N 4a; vgl. auch Huber, a.a.O., Art. 117 ZPO N 17 und 20). Es ist ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zu ermitteln und ihrem Aufwand für den notwendigen Lebensunterhalt, dem sog. zivilprozessualen Notbedarf, gegenüberzustellen (Huber, a.a.O., Art. 117 ZPO N 17). Leben Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt, ist ihr gemeinsames Einkommen, Vermögen und notwendiger Lebensunterhalt in einer Gesamtrechnung zu bestimmen (Huber, a.a.O., Art. 117 ZPO N 30). Gemäss den Richtlinien der Gerichtspräsidentenkonferenz vom 3. November 2003 (mit Änderungen vom 7. November 2007, 11. März 2008 und 7. Dezember 2010) sind ein Zuschlag von max. 30 % zum betreibungsrechtlichen Grundbetrag, die laufenden Steuern sowie belegte Abzahlungen aus den Vorjahren und ein Freibetrag in der Höhe des Bedarfs für ein bis zwei, ausnahmsweise drei Monate zu berücksichtigen (abrufbar unter http://www.kgsz.ch/fileadmin/dateien/pdf/up_richtlinien.pdf). Resultiert ein Negativ-

saldo, liegt ohne Weiteres Mittellosigkeit vor. Hingegen ist die Mittellosigkeit zu verneinen, wenn ein allfälliger monatlicher Überschuss die Tilgung der Prozesskosten binnen eines bzw. bei aufwendigen Prozessen binnen zweier Jahre ermöglicht (Huber, a.a.O., Art. 117 ZPO N 17; BGE 141 III 369 E. 4.1). Liegt das Einkommen nur geringfügig über dem prozessualen Notbedarf und ist kein grösseres Vermögen als der Notgroschen-Freibetrag frei verfügbar, kann die Mittellosigkeit ebenfalls bejaht werden (Sarbach, a.a.O., Art. 117 ZPO N 203). Im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege gilt ein durch die Mitwirkungspflicht eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz (BGer 5A_472/2024 vom 15. Januar 2025 E. 3.1). Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern (Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Es trifft sie eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit, die auch zur Darstellung der Möglichkeit einer Kreditaufnahme verpflichtet (BGer 5A_85/2022 vom 3. Juni 2022 E. 4.3.2; BGer 5A_456/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 5.1.2). Kommt ein anwaltlich vertretener Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht (genügend) nach, kann das Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises ohne Weiteres abgewiesen werden (BGer 5A_504/2025 vom 11. Februar 2026 E. 3.1.3; BGer 5A_456/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 5.1.3).

b) aa) Der Beschwerdeführer erhebt Einwände gegen den vom Beschwerdegegner angerechneten Grundbetrag für Ehegatten, der Fr. 2'000.00 anstatt Fr. 1'800.00 betrage, womit – inklusive entsprechendem Zuschlag zum Grundbetrag von 30 % – höchstens ein Überschuss von Fr. 1'440.00 und nicht ein solcher von Fr. 1'700.00 verbleibe, mit welchem er die von der Vorinstanz angegebenen Gerichts- und Anwaltskosten von Fr. 37'000.00 nicht decken könne (KG-act. 1 Rz 56). Gemäss Ziff. I./1.3 der Richtlinien des Kantonsgerichts für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG [Notbedarf] vom 7. Dezember 2009 [nachfolgend: betriebs-

rechtliche Richtlinien]) beträgt der monatliche Grundbetrag für Ehepaare Fr. 2'000.00. Der entsprechende Zuschlag von (max.) 30 % beziffert sich auf Fr. 600.00. Der Beschwerdegegner erklärte – auch vernehmlassend – nicht, weshalb er dem Bedarf einen tieferen Grundbetrag anrechnete. Es ist folglich auf einen Grundbetrag von Fr. 2'000.00 und auf einen Zuschlag von Fr. 600.00 abzustellen.

bb) Der Beschwerdeführer verlangt im Hinblick auf allenfalls künftig zu leistende Mietkosten die Anrechnung von mindestens Fr. 1'000.00 (vgl. KG-act. 1 Rz 58). Nachdem dem Notbedarf die effektiven Wohnkosten anzurechnen sind (vgl. Ziff. II./1. der betreibungsrechtlichen Richtlinien; Emmel, a.a.O., Art. 117 ZPO N 5), bleibt kein Platz für die Berücksichtigung von „hypothetischen“ Mietkosten, zumal der Beschwerdeführer seinen eigenen Angaben nach aktuell keine Mietkosten bezahlt (vgl. KG-act. 1 Rz 58). Dass die Erbengemeinschaft künftig vor Prozessbeendigung Mietzinse einfordern *könnte*, vermag daran nichts zu ändern. Im Übrigen handelt es sich hierbei ohnehin um ein unzulässiges Novum, weil der Beschwerdeführer zur Begründung seines Gesuchs auf das UP-Formular verwies (Vi-act. 1 Rz 71), in welchem unbestrittenermassen keine Wohnkosten eingetragen waren (Vi-act. 3, S. 3).

cc) Der Beschwerdeführer wendet weiter ein, dass der angebliche Überschuss zur Hauptsache von seiner Ehefrau erwirtschaftet werde. Das Einkommen des Ehegatten sei indes nur zu berücksichtigen, soweit dieser gestützt auf die eheliche Beistandspflicht effektiv verpflichtet werden könne, dem Ehegatten einen Prozesskostenvorschuss zur Finanzierung des Prozesses zu bezahlen und ein solcher einbringlich sei, was die Vorinstanz nicht geprüft habe. Zudem könne das Einkommen des Ehegatten in einem nichteherechtlichen Verfahren nicht ohne Weiteres hinzugerechnet werden. Es stelle sich bereits die Frage, ob seiner Ehefrau ein Prozesskostenvorschuss überhaupt zumutbar wäre, zumal es vorliegend um eine Erbstreitigkeit gehe, von welcher

allein er profitiere. Auch sie müsste ferner einen solchen zunächst ansparen, was ihr aufgrund der anstehenden Pensionierung nicht möglich sei. Wie im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege angegeben, sei seine Ehefrau am _____ geboren. Frauen mit Jahrgang 1961 würden das ordentliche Referenzalter mit 64 Jahren und 3 Monaten erreichen, womit seine Ehefrau ab Februar 2025 (recte wohl 2026) pensioniert sei und ebenfalls lediglich eine minimale AHV-Rente in ähnlichem Umfang wie er als Einnahmen generieren werde (KG-act. 1 Rz 59 f.).

Die Unterhalts- und Beistandspflicht der Ehegatten umfasst unabhängig vom Güterstand die Bevorschussung von Prozesskosten nicht nur in eherechtlichen Verfahren, sondern auch die Kosten von Prozessen, die von einem Ehegatten gegen Dritte oder umgekehrt angestrengt werden (Sarbach, a.a.O., Vorbem. Art. 117-123 ZPO N 49 mit Verweisen und Art. 117 ZPO N 34). Der Ansicht, dass der Ehefrau ein Prozesskostenvorschuss nicht zumutbar wäre, kann damit nicht gefolgt werden. Aus der Subsidiarität der unentgeltlichen Rechtspflege folgt sodann, dass ein Ehegatte nur dann Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn und insoweit der andere Ehegatte nicht in der Lage ist, einen Prozesskostenvorschuss ohne Eingriff in seinen eigenen prozessualen Notbedarf zu leisten oder der ihm auferlegte Vorschuss nicht oder nur mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten einbringlich ist. Je nach Leistungsfähigkeit des Ehegatten ist er zur ratenweisen Tilgung des Prozesskostenvorschusses verpflichtet. Für die Höhe und Dauer der Ratenzahlungen gelten ebenfalls die im Rahmen der Mittellosigkeitsermittlung für die Gegenüberstellung von Einkommensüberschuss und Prozesskosten massgeblichen Grundsätze. Für die Ermittlung der Mittellosigkeit eines Ehegatten ist daher vom Gesamteinkommen und -vermögen beider Ehegatten auszugehen und – wie bereits erwähnt – eine Gesamtrechnung durchzuführen. Von einer anwaltlich vertretenen Partei darf verlangt werden, dass sie im Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausdrücklich darlegt, weshalb sie

keinen Prozesskostenvorschuss einfordern kann. Fehlt die entsprechende Begründung, kann das Gesuch ohne Weiteres abgewiesen werden. Das Gericht ist nicht verpflichtet, die Akten nach möglichen Hinweisen und Anhaltspunkten zu durchforsten, die darauf schliessen lassen können, dass kein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss besteht (Sarbach, a.a.O., Art. 117 ZPO N 35 ff. mit Verweisen). Auch wenn der Beschwerdegegner offenbar davon ausging, dass die Pensionierung der Ehefrau kurz bevorsteht (vgl. angef. Verfügung E. 2.1.2), war er insoweit auch nicht verpflichtet, den konkreten Zeitpunkt der Pensionierung der Ehefrau des Beschwerdeführers zu bestimmen und zu berücksichtigen, zumal sich dieser aus der Begründung des Gesuchs nicht ergab und eine Person trotz Erreichung des Pensionsalters weiterhin erwerbstätig sein kann. Ohnehin legte der mitwirkungspflichtige Beschwerdeführer in seinem UR-Gesuch nicht dar, welches Renteneinkommen (aus AHV und allenfalls BVG) seine Ehefrau ab ihrer Pensionierung erzielen wird. Beim jetzigen Vorbringen, die Ehefrau werde ab Februar 2025 (recte wohl 2026) pensioniert sein und ab da lediglich eine minimale AHV-Rente in ähnlichem Umfang wie er generieren (vgl. KG-act. 1 Rz 60), handelt es sich um ein nicht zu hörendes Novum (vgl. E. 2 oben). Gleiches hat für das Vorbringen zu gelten, dass das Einkommen bereits im Jahr 2024 mit Fr. 23'631.00 erheblich tiefer gewesen sei (vgl. KG-act. 1 Rz 60). Im Übrigen belief sich dieses – vor Abzug der Berufsauslagen – ohnehin auf Fr. 34'089.00 (KG-act. 1/5 [Steuererklärung 2024]). Ausserdem liegt in diesem Zusammenhang erst recht keine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts vor. Aus welchen anderen Gründen ein Prozesskostenvorschuss nicht einbringlich sein sollte, machte der Beschwerdeführer nicht geltend.

dd) Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, dass die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten deutlich höher ausfallen dürften als von der Vorinstanz mit Fr. 20'000.00 an Anwaltskosten und Fr. 17'000.00 an Gerichtskosten angegeben. So betrage der Nettoverkehrswert der Nachlassliegenschaft „I. _____“

gestützt auf die aktuelle Schätzung vom 30. April 2025 Fr. 1'330'000.00 und der Nettonachlass per Todestag unter Berücksichtigung der übrigen Aktiven (Fr. 55.00 Bargeld und Fr. 11'322.00 Bankkonti) sowie Passiven (Fr. 14'827.40 Todesfallkosten) damit Fr. 1'326'550.00. Nach Abzug der drei Vermächtnisse dürfte sich der Streitwert folglich auf Fr. 1'300'000.00 belaufen. Gemäss Merkblatt der Vorinstanz würden die Gerichtskosten bei einem Streitwert von über Fr. 1'000'000.00 mindestens Fr. 30'600.00 + 0.5 bis 1 % und die Anwaltskosten gestützt auf § 8 GebTRA mindestens Fr. 29'250.00 betragen (vgl. KG-act. 1 Rz 61 ff.).

Der Beschwerdegegner stützte sich bei der Ermittlung der mutmasslichen Gerichts- und Anwaltskosten explizit auf den vom Beschwerdeführer in seinem Gesuch bzw. bei Prozessbeginn vorläufig, gestützt auf den Steuerwert der Nachlassliegenschaft, geltend gemachten Streitwert von rund Fr. 330'000.00 sowie hinsichtlich der Anwaltskosten zusätzlich auf § 8 GebTRA (vgl. Vi-act. 1 Rz 8 ff.; angef. Verfügung E. 2.1.2). Bei der Abschätzung der vom Gesuchsteller zu tragenden Prozesskosten handelt es sich um eine prospektive, mit entsprechenden Unsicherheiten behaftete Einschätzung, bei der keine (lediglich mit unverhältnismässig grossem Aufwand zu erreichende) Genauigkeit zu fordern ist. Es ist zu Beginn eines Verfahrens mit dem durchschnittlichen Aufwand, wie er bei einem Verfahren dieser Art gewöhnlich anfällt, zu kalkulieren. Eine allfällige Erhöhung bei einer unbezifferten Forderungsklage ist nur dann schon zu berücksichtigen, wenn sich bei Gesuchseinreichung bereits eine Bandbreite abzeichnet, innerhalb der die Bezifferung voraussichtlich erfolgen dürfte. Mit anderen Worten muss die Bezifferung des Rechtsbegehrens nach durchgeführtem Beweisverfahren in einer bestimmten Höhe konkret voraussehbar sein (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 355 f.; BGer 4A_696/2016 vom 21. April 2017 E. 4.2.3). Nachdem der Beschwerdegegner vorliegend erst nach Einholung und Eingang der Verkehrswertschätzung der Liegenschaft „I. _____“ von J. _____, dipl. Architekt FH (vgl. Vi-act. 14 und 19 [= KG-act. 1/4]),

über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entschied, hätte er auch den im Gutachten ermittelten Verkehrswert berücksichtigen oder zumindest darlegen müssen, weshalb der Streitwert trotz diesem im Wesentlichen auf dem anfänglich vom Beschwerdeführer geltend gemachten Steuerwert der Liegenschaft basiert. Die beklagte Seite hatte den Wert der Liegenschaft von Fr. 720'000.00 gemäss Steuerinventar bestritten und die Einholung einer Verkehrswertschätzung verlangt (Vi-act. 9, S. 26), womit auch der Streitwert der Prozesssache umstritten war (vgl. Art. 91 Abs. 2 ZPO). Zudem liegt der vom Architekten ermittelte Verkehrswert wesentlich über jenem Wert. Überdies entspricht der Steuerwert notorischerweise bei weitem nicht dem effektiven Verkehrswert einer Liegenschaft (TVR 2009 Nr. 34 E. 2.4.3).

Die schwyzerische Gerichtspräsidentenkonferenz empfahl den Bezirksgerichten am 25. November 2013 im Sinne einer einheitlichen Orientierungshilfe Mindestansätze für Kostenvorschüsse bzw. Gerichtsgebühren in verschiedenen Verfahren. Gemäss dieser Richtlinie beträgt die Gerichtsgebühr bei ordentlichen Verfahren und einem Streitwert von > Fr. 1'000'000.00 „Mind. Fr. 30'600.00 + 0.5 bis 1 %“. Die Gebührenrichtlinie ist ausdrücklich nur als Anhaltspunkt für die zu erwartenden Gerichtskosten gedacht. Die (blossen) Empfehlungen sollen das mit der Gebührenordnung erteilte weite Ermessen der Gerichte in keiner Weise einschränken. Massgebend bleibt der Tariframe der Gebührenordnung (vgl. insb. § 33 Ziff. 6 und § 3 Abs. 2 GebO). Die Gerichte haben unter anderem auch der Komplexität und Bedeutung des Einzelfalles sowie dem Zeitaufwand Rechnung zu tragen, zumal der Streitwert nur ein Kriterium für die Bemessung der Gerichtskosten ist. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist eine reine Berechnung nach Streitwerten unzulässig (Botschaft ZPO, BBl 2006 7221, 7290; Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], a.a.O., Art. 96 ZPO N 22; Zotsang, Prozesskosten nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2015, S. 62; siehe auch BGE 139 III 334 E. 3.2.4). Aufgrund der konkreten Bezugnahme des

Beschwerdegegners auf den Streitwert ist dennoch davon auszugehen, dass die vorinstanzlichen Gerichtskosten bei einem Streitwert von Fr. 1'300'000.00 dessen Ansicht nach höher ausfallen dürften als Fr. 17'000.00, zumal diese Kosten in etwa der Empfehlung der Gebührenrichtlinie bei einem Streitwert von Fr. 330'000.00 entsprechen („Mind. 16'600 + 2 % > 300'000“). Von wesentlich mehr als Fr. 30'000.00 Gerichtskosten ist indes auch bei dem in der Beschwerde geltend gemachten Streitwert von Fr. 1'300'000.00 nicht auszugehen, nachdem der Beschwerdegegner zumindest Rechtsbegehren Ziffer 2.1 als aussichtslos ansieht. Bei der Schätzung der eigenen Parteikosten ist sodann von den kantonalen Gebührentarifen auszugehen (BGer 5A_26/2025 vom 4. Mai 2026 E. 3.4; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 354), womit auch das Argument des Beschwerdeführers, wonach es gerichtsnotorisch sein dürfte, dass das privat geschuldete Anwaltshonorar in der Regel über der zugesprochenen Parteientschädigung liege (vgl. KG-act. 1 Rz 63), ins Leere geht. Bei einem Streitwert von über Fr. 1'000'000.00 beträgt das Grundhonorar eines Rechtsanwaltes für die Führung von Zivilprozessen vor erster Instanz grundsätzlich 1-3.5 % des Streitwertes (§ 8 Abs. 2 GebTRA). Innerhalb dieses Tarifr Rahmens bemisst sich die Vergütung nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 GebTRA). Bei einem Streitwert von Fr. 1'300'000.00 ergäbe sich eine Bandbreite von Fr. 13'000.00 bis Fr. 45'500.00. Hier ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass der mutmasslich höhere Streitwert voraussichtlich auch höhere Anwaltskosten nach sich ziehen würde. Der Beschwerdeführer begründet denn auch nicht näher, weshalb von einem Mittelwert von 2.25 % und damit von Anwaltskosten von mindestens Fr. 29'250.00 auszugehen ist, und äussert sich insbesondere nicht über die aufgrund des Streitgegenstands seiner Ansicht nach zu erwartenden Aufwendungen oder die Schwierigkeit der Streitsache. Aber selbst wenn von Anwaltskosten von Fr. 29'250.00 auszugehen wäre, würde sich an der fehlenden bzw. nicht dar-

gelegten Mittellosigkeit des Beschwerdeführers nichts ändern, wie nachfolgend aufzuzeigen ist.

ee) Nach dem Gesagten sowie unter Berücksichtigung der unbeanstandet gebliebenen Positionen (vgl. angef. Verfügung E. 2.1.2) ergibt sich ein prozessualer Notbedarf von Fr. 3'084.20 (Grundbetrag Fr. 2'000.00; Zuschlag auf Grundbetrag Fr. 600.00; Krankenkassenprämien rund Fr. 490.00; abzüglich Prämienverbilligung Fr. 442.80; Berufsauslagen Fr. 357.00; Steuern rund Fr. 80.00). Der Einkommensüberschuss beziffert sich somit auf rund Fr. 1'480.00 (Fr. 4'565.00 ./. Fr. 3'084.20). Mit diesem Betrag könnte der Beschwerdeführer innert zwei Jahren Aufwendungen im Umfang von rund Fr. 35'520.00 (24 x Fr. 1'480.00) begleichen. Er reicht folglich knapp nicht für die Bezahlung der vom Beschwerdegegner auf Fr. 37'000.00 festgesetzten mutmasslichen Gerichts- und Anwaltskosten und erst recht nicht für höhere Kosten.

c) aa) Der Beschwerdeführer stellt sich weiter gegen die Berücksichtigung des Vermögens von Fr. 9'280.00, weil der Notgroschen stets individuell festzulegen und hier zu berücksichtigen sei, dass dieser für zwei Personen ausreichen müsse. Ferner befinde er sich bereits im AHV-Alter und beziehe lediglich eine geringe AHV-Rente von rund Fr. 1'700.00. Auch seine Ehefrau stehe kurz vor der Pensionierung, womit sie über einen genügenden Notgroschen verfügen müsse. Dieser betrage gemäss Lehre und Rechtsprechung üblicherweise zwischen Fr. 10'000.00 und Fr. 15'000.00 (KG-act. 1 Rz 57).

bb) Die Freibeträge sind nicht pauschal festzusetzen, sondern in Würdigung der konkreten Umstände wie Alter, Gesundheit und Höhe des laufenden Vermögensverzehr zu bemessen (Rüegg/Rüegg, a.a.O., Art. 117 ZPO N 15). In Lehre und Praxis reicht die Spannbreite von Fr. 2'000.00 bis (ausnahmsweise) Fr. 45'000.00 (vgl. Rüegg/Rüegg, a.a.O., Art. 117 ZPO N 15; Wuffli/Fuhrer,

a.a.O., Rz 189; Sarbach, a.a.O., Art. 117 ZPO N 112 ff.; Huber, a.a.O., Art. 117 ZPO N 38; Jent-Sørensen, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2021, Art. 117 ZPO N 24; Emmel, a.a.O., Art. 117 ZPO N 7). Im Kanton Schwyz sehen die Richtlinien der Gerichtspräsidentenkonferenz wie erwähnt einen Freibetrag in der Höhe des Bedarfs für ein bis zwei, ausnahmsweise drei Monate vor. Wird bei Ehepaaren eine Gesamtrechnung für den Notbedarf erstellt, bildet konsequenterweise grundsätzlich auch dieser Ausgangspunkt bzw. Grundlage für die Bestimmung des mittels der Bedarfshöhe zu ermittelnden Notgroschens. Das Vermögen von Fr. 9'280.00 entspricht vorliegend rund der Höhe des Gesamtbedarfs von drei Monaten ($3 \times \text{Fr. } 3'084.20 = \text{Fr. } 9'252.60$). Belässt man dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau einen Freibetrag in der Höhe des Bedarfs von zwei Monaten ($2 \times \text{Fr. } 3'084.20 = \text{Fr. } 6'188.40$), vermag er aus dem Vermögensüberschuss (Fr. 3'111.60) zusammen mit seinem Einkommensüberschuss während zweier Jahre (Fr. 35'520.00; vgl. oben E. 5b/ee) die vom Beschwerdegegner berechneten Prozesskosten von Fr. 37'000.00 innert nützlicher Frist zu begleichen, nicht dagegen die aus einem Streitwert von Fr. 1'300'000.00 errechneten höheren mutmasslichen Kosten (vgl. oben E. 5b/dd). Zu beachten ist aber, dass auch eine unverteilte Erbschaft zu berücksichtigen ist, soweit daraus innert nützlicher Frist flüssige Mittel erhältlich gemacht werden können oder sie mit einem Kredit belehnt werden kann (Emmel, a.a.O., Art. 117 ZPO N 8). Der (unbestrittene) Anteil an einem unverteilten Nachlass stellt tatsächlich verfügbares Vermögen dar, sofern mittels fiduziarischer Abtretung oder Verpfändung (Art. 635 ZGB) kurzfristig ein Darlehen erwirkt und gesichert werden kann (Sarbach, a.a.O., Art. 117 ZPO N 79; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 203; siehe auch BGer 4D_41/2009 vom 14. Mai 2009 E. 5; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 4.4; TVG 2009 Nr. 34 E. 2.4.3). So erlaubt es Art. 635 ZGB dem einzelnen Miterben, während bestehender Erbengemeinschaft, mithin bereits vor der Erbteilung, allein über seinen Erbanteil zu verfügen. Der Erbanteil kann an einen Miterben (Art. 635

Abs. 1 ZGB) oder an einen Dritten (Art. 635 Abs. 2 ZGB) abgetreten werden. Damit wird dem einzelnen Erben eine rasche wertmässige Realisierung seines Erbanteils ermöglicht (Wolf/Hrubesch-Millauer, Schweizerisches Erbrecht, 3. A. 2024, N 2108). Bereits angefallene Erbteile sind sodann ohne Weiteres verpfändbar (Reetz/Graber, in: Arnet/Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Sachenrecht, 4. A. 2023, Art. 899 ZGB N 22). Der Beschwerdeführer selbst erachtet sich nach Beendigung des Prozesses und ab der freien Verfügbarkeit über seinen Erbschaftsanteil als ohne Weiteres in der Lage, die angefallenen Gerichts- und Anwaltskosten gestützt auf Art. 123 ZPO vollständig zu erstatten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des Verkehrswerts der unstreitig ihm zugewiesenen Liegenschaft und der Tatsache, dass die Beklagten lediglich ihren Pflichtteil geltend machen würden, womit sein Anspruch mindestens der verfügbaren Quote zzgl. seinem eigenen Pflichtteil entspreche (KG-act. 1 Rz 67). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer legte trotz seiner Mitwirkungspflicht dennoch nicht dar, dass ihm eine Darlehensaufnahme nicht möglich (gewesen) wäre (vgl. auch BGer 6B_50/2012 vom 14. Mai 2012 E. 6.4.2), sondern wies in seiner Beschwerde lediglich darauf hin, dass er die bewohnte Liegenschaft offensichtlich nicht hypothekarisch belasten könne, weil sich diese im Nachlass befinde (vgl. KG-act. 1 Rz 68), welches Argument gerade nicht greift. Weitere Gründe nannte er nicht und in seinem erstinstanzlichen Gesuch wies er zur Begründung seiner Mittellosigkeit ohne nähere Erläuterungen auf das beigelegte UP-Formular samt Beilagen (vgl. Vi-act. 1 Rz 71). Gestützt darauf, dass der Beschwerdeführer seinen Ausführungen nach wohl von Gerichtskosten von mehr als Fr. 30'600.00 sowie Anwaltskosten von mindestens Fr. 29'250.00 ausgeht (KG-act. 1 Rz 63), die Beklagten lediglich ihren Pflichtteil geltend machen (vgl. KG-act. 1 Rz 67) und er den Nettonachlass per Todestag auf Fr. 1'326'550.00 bzw. abzüglich der Vermächtnisse den Streitwert auf Fr. 1'300'000.00 beziffert (KG-act. 1 Rz 61 f.), sprechen denn auch keine Gründe gegen eine entsprechende Finanzierung bzw. scheidet eine solche

nicht zum Vornherein aus. Dem Beschwerdeführer ist es somit zumutbar, innert nützlicher Frist ausreichend finanzielle Mittel zur Prozessfinanzierung erhältlich zu machen, zumal er Gegenteiliges nicht glaubhaft macht. Es ist somit nicht von seiner Mittellosigkeit auszugehen.

d) Fehlt es an der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers, wies der Beschwerdegegner sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht ab, womit sich auch eine Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers zu der von ihm ebenfalls geprüften und bejahten Aussichtslosigkeit von Rechtsbegehren Ziffer 2.1 erübrigt.

6. a) Der Beschwerdeführer moniert weiter, dass der angefochtenen Dispositivziffer 2 trotz der vorgenommenen Verfahrensbeschränkung nicht entnommen werden könne, dass auch die unentgeltliche Rechtspflege nur für dieses beschränkte Verfahren bzw. lediglich für Rechtsbegehren Ziffer 2.1 abgewiesen worden wäre. Vielmehr sei sein Gesuch vollumfänglich und damit für das gesamte Verfahren ZGO 2024 12 abgewiesen worden, was der Beschwerdegegner auch ausdrücklich in E. 2.2.2 bestätige. Wäre Rechtsbegehren Ziffer 2.1 tatsächlich aussichtslos, wäre der Prozess ohnehin weiterzuführen und es müsste über die übrigen Rechtsbegehren, insbesondere sein Begehren um Teilung des Nachlasses (Rechtsbegehren Ziffer 2.2), entschieden werden. Selbst wenn er in diesem Fall erneut ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen könnte, wäre dies für ihn mit einem erheblichen Rechtsverlust verbunden, weil ein solches grundsätzlich nicht rückwirkend gestellt werden könne. Es seien bereits erhebliche Anwalts- und Prozesskosten entstanden, die zum Grossteil auf das Eventualrechtsbegehren auf Teilung des Nachlasses zurückzuführen seien, die von einem späteren (erneuten) Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht erfasst würden und die er folglich trotz Mittellosigkeit selbst zu tragen hätte. Selbst im Fall von Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens Ziff. 2.1 wäre sein Gesuch höchstens in Bezug

auf dieses und nicht gesamthaft abzuweisen gewesen (KG-act. 1 Rz 10 ff. und 16).

b) Der Beschwerdegegner erwog, die Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sei aufgrund der Verfahrensbeschränkung ebenfalls nur bezüglich des klägerischen Rechtsbegehrens Ziff. 2.1 zu prüfen. Werde die Verfahrensbeschränkung später aufgehoben, könnte der Kläger allenfalls ein erneutes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen, sollte sich die finanzielle Situation künftig anders darstellen, und dann wäre die Nichtaussichtslosigkeit bezüglich der weiteren Rechtsbegehren zu prüfen. Auf die Behandlung eines zweiten Gesuchs, das auf demselben Sachverhalt, aber verbesserter oder ergänzter Begründung basieren würde, bestünde hingegen kein Anspruch (angef. Verfügung E. 2.2.2). In seiner Vernehmlassung vom 30. Juni 2025 bestätigte der Beschwerdegegner die vollumfängliche Abweisung des Gesuchs, was sich aus dem Dispositiv sowie den Erwägungen ergebe. Er begründete dies mit der fehlenden Mittellosigkeit sowie zusätzlich der vorhandenen Aussichtslosigkeit in Bezug auf Rechtsbegehren Ziffer 2.1 (KG-act. 3, S. 1).

c) Nachdem die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers, deren Fehlen allein bereits zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege führt, zu verneinen ist, ist auch nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner das Gesuch vollumfänglich bzw. für das gesamte Verfahren abwies.

7. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Das Beschwerdeverfahren gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege abweisenden Entscheid der ersten Instanz ist nicht kostenlos im Sinne von Art. 119 Abs. 6 ZPO (BGE 140 III 501 E. 4.3.2; BGE 137 III 470 Regeste und E. 6.4 ff.; BGer 5D_284/2020 vom 21. Juni 2021 E. 1.2). Ausgangsgemäss werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.00

(vgl. § 34 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz) dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

8. Der Beschwerdeführer ersucht auch für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtspflege.

a) Die unentgeltliche Rechtspflege ist im Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO neu zu beantragen. Die Mittellosigkeit ist erneut darzulegen und die fehlende Aussichtslosigkeit in Bezug auf den im Rechtsmittelverfahren geltend gemachten Anspruch glaubhaft zu machen (Huber, a.a.O., Art. 119 ZPO N 13; Rüegg/Rüegg, a.a.O., Art. 119 ZPO N 6).

b) Der Beschwerdeführer verweist betreffend Mittellosigkeit auf seine Ausführungen zur angefochtenen Verfügung und ergänzend auf das neu eingereichte Gesuchsformular samt Beilagen. Sein Einkommen aus AHV-Rente belaufe sich unverändert auf Fr. 20'436.00 jährlich und das Nettoeinkommen der Ehefrau gemäss Steuererklärung 2024 auf Fr. 23'631.00. Beim Bedarf seien neben dem um 30 % erweiterten Grundbetrag namentlich die aktuellen Krankenkassenprämien von Fr. 296.55 und Fr. 281.45 sowie ein angemessener Beitrag für Steuern von mindestens Fr. 80.00 zu berücksichtigen. Die Berufsauslagen der Ehefrau würden sich aktuell auf Fr. 3'640.00 belaufen. Soweit der Erblasser (recte wohl Beschwerdeführer) und seine Ehefrau über geringes Vermögen verfügen würden (Fahrzeuge mit geringem Wert und Bankkonti mit einem Saldo per Ende Mai 2025 von Fr. 66.60 und Fr. 6'333.40), sei ihnen dieses als Notgroschen zu belassen (KG-act. 1 Rz 70 f.).

c) Der Beschwerdeführer bezieht eine monatliche AHV-Rente von Fr. 1'751.00 (KG-act. 1/5 [Kontoauszüge der H._____ AG (Bank I)]). Das Einkommen der Ehefrau beläuft sich wie erwähnt auf Fr. 34'089.00 bzw. Fr. 2'840.75 im Monat (KG-act. 1/5 [Steuererklärung 2024]). Hieraus er-

gibt sich ein Gesamteinkommen von rund Fr. 4'592.00. Hinsichtlich der Bedarfpositionen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Berücksichtigung der Berufsauslagen nicht näher begründet (Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung, Kompetenzcharakter des Autos etc. [vgl. Ziff. II./4. der betriebsrechtlichen Richtlinien]). Mit dem alleinigen Aufführen eines entsprechenden Betrags in der Steuererklärung lässt sich deren Berücksichtigung noch nicht rechtfertigen. Selbst im Falle der Berücksichtigung der Berufsauslagen und damit einem Gesamtbedarf von Fr. 3'033.00 (Grundbetrag: Fr. 2'000.00; 30 % Zuschlag zum Grundbetrag: Fr. 600.00; Krankenkassenprämien: Fr. 50.00 [Fr. 578.00 ./ Fr. 528.00 Prämienverbilligung]; Berufsauslagen: Fr. 303.00; Steuern: Fr. 80.00) resultiert aber ohnehin ein monatlicher Einkommensüberschuss von rund Fr. 1'560.00. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren betragen lediglich Fr. 1'500.00. Im Beschwerdeverfahren beläuft sich das Honorar sodann auf Fr. 180.00 bis Fr. 2'400.00 (§ 12 GebTRA). Die Aufwendungen der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers bestanden im Wesentlichen in der Ausfertigung der gut 26-seitigen Beschwerdeschrift und der gut zweiseitigen Stellungnahme vom 7. Juli 2025, die keine tiefgreifenden juristischen Abklärungen erforderten. Ausgehend von angemessenen Anwaltskosten von Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) ergeben sich insgesamt Kosten von Fr. 3'500.00, welche er mit dem genannten Einkommensüberschuss innert weniger als drei Monaten begleichen könnte. Im Weiteren verfügen der Beschwerdeführer und seine Ehefrau nebst zwei Fahrzeugen mit geringem Wert gemäss den entsprechenden Kontoauszügen der H. _____ AG (Bank I) und der K. _____ (Bank II) über Bankkonti mit einem Saldo per Ende Mai 2025 von Fr. 66.60 und Fr. 6'333.40 (KG-act. 1/5; siehe auch KG-act. 1 Rz 71). Zudem begründet der Beschwerdeführer auch an dieser Stelle nicht, weshalb ihm eine Vermögensbeschaffung aus der noch unverteilter Erbschaft nicht möglich wäre. Mit Verweis auf die obigen Ausführungen zur Mittellosigkeit ist mithin trotz Finanzierung des erstinstanzlichen Prozesses von einem ausreichenden, den Notgroschen übersteigenden Vermögen aus-

zugehen bzw. ist die fehlende Mittellosigkeit nicht glaubhaft gemacht (vgl. E. 5c). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist damit ebenfalls abzuweisen;-

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
4. Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 72 ff. und unter den Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert der Hauptsache übersteigt Fr. 30'000.00.
5. Zufertigung an Rechtsanwältin B. _____ (2/R; inkl. KG-act. 8) und den Beschwerdegegner (1/R; inkl. KG-act. 7 und 8) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Namens der 2. Zivilkammer
Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Versand

14. Juli 2026 amu